

Diese Form der Diskreditierung der Betroffenen erscheint aus mehrfacher Hinsicht besonders problematisch. Zur Untergrabung der Glaubwürdigkeit waren viele der den Betroffenen unterstellten „krankhaften“ Züge offensichtlich vorgeschoben, weil sie ansonsten weder von medizinischen Gutachter\*innen noch von anderen Akteuren thematisiert worden waren. Zum anderen machten sich Beschuldigte wie die Bistumsleitung die psychischen und physischen Probleme zunutze, unter denen Betroffene infolge der an ihnen verübten sexualisierten Gewalt litten – was bedeutete, dass gerade Beschuldigte für ihre Zwecke letztendlich das ausnutzten, was sie ursprünglich selbst zu verantworten hatten.

## **II. Fürsorge und Erziehung**

Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und besonders schutz- und hilfebedürftigen Personen begegnet oft eingekleidet in Handlungen, die angeblich Maßnahmen zur Erziehung, Ausbildung oder Gesundheitsfürsorge für die Betroffenen zum Ziel hatten. Für die Täter bieten diese Handlungen Möglichkeiten, die Schamgrenzen der Betroffenen auf relativ unverdächtige oder gar sozial akzeptierte Weise zu überschreiten. Hinzukommt, dass sich auf diese Weise eine gruppenspezifische (kindliche) Hilfsbedürftigkeit oder Neugierde ausnutzen lässt, um missbräuchliche Handlungen zu begehen.

Eine sehr typische Täterstrategie: Zuerst dem Kind Aufmerksamkeit (die es woanders nicht bekommt) schenken, mit ihm spielen, Ausflüge machen, finanziell Unerreichbares finanzieren - und dann sanft und gut durchdacht die Grenzen immer weiter verschieben... M.C.

### **1. Sexualaufklärung**

Eine wichtige Gruppe derartiger Erziehungs- und Fürsorgenarrative lässt sich unter dem Begriff der „Sexualaufklärung“ einordnen: Die Annäherung der Beschuldigten an die Betroffenen geschah demnach mit der (vorgeblichen) Begründung, ihnen etwas über Sexualität oder die Gesunderhaltung des menschlichen Sexualapparats beizubringen. Um besser zu verstehen, wie die Bezugnahme auf vermeintliche „Sexualaufklärung“ als verdeckendes Narrativ funktionieren konnte, hilft es, sich vor Augen zu führen, wie stark sich der Stil und die Inhalte der Sexualerziehung im hier überblickten Zeitraum verändert haben.

Eine aktuelle Definition von Sexualaufklärung für den europäischen Raum wurde von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation WHO vorgelegt. Sie erlaubt Aussagen darüber, welche grundsätzlichen Inhalte und Formen der Sexualaufklärung gegenwärtig in breiten Teilen der Bevölkerung akzeptiert und anschlussfähig sein dürften:

„Sexualaufklärung bedeutet, etwas über die kognitiven, emotionalen, sozialen, interaktiven und physischen Aspekte von Sexualität zu lernen. [...] Ihr vorrangiges Ziel bei Kindern und Jugendlichen besteht in der Förderung und dem Schutz der sexuellen Entwicklung.

Sie vermittelt Kindern und Jugendlichen schrittweise Informationen, Fähigkeiten und positive Werte und befähigt sie, ihre Sexualität zu verstehen und zu genießen, sichere und erfüllende Beziehungen einzugehen sowie verantwortlich mit ihrer eigenen sexuellen Gesundheit und der ihres Partners umzugehen. [...] Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Zugang zu altersgerechter Sexualaufklärung.“<sup>226</sup>

Diese allgemein gehaltene Definition gibt für die heutige Lebenswelt viele Dinge als selbstverständlichen Anspruch vor, die im hier untersuchten Zeitraum von knapp 80 Jahren stark diskutiert und auch tabuisiert wurden. Es ist dabei selbstverständlich unmöglich, übergreifend zu beschreiben, wie „die“ Sexualaufklärung zu den hier interessierenden Zeitpunkten aussah, sofern eine solche Aufklärung überhaupt systematischer Teil der Erziehung war.

Die zeitgenössische Auseinandersetzung über Art und Inhalte der Sexualaufklärung von Kindern und Jugendlichen lässt sich am ehesten aus der Entwicklung zeitgenössischer Ratgeberliteratur ableiten. Die populäre Ratgeberliteratur folgte der fachlichen Entwicklung im Bereich der Sexualpädagogik mit geringem zeitlichem Versatz und sorgte für eine Streuung neuer Ideen in der Gesellschaft.<sup>227</sup> Dabei darf man selbstverständlich nicht dem Trugschluss unterliegen, dass ältere Muster der Sexualaufklärung mit dem Aufkommen solcher Ansätze schlagartig verschwanden.

---

<sup>226</sup> WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA, Standards für die Sexualaufklärung in Europa. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten, Köln 2011, 22.

<sup>227</sup> Vgl. Schmidt, Renate-Berenike e. a.: Gelebte Geschichte der Sexualpädagogik, Weinheim 2017.

Vielmehr wird es – gerade in traditionell kirchlich gebundenen und konservativ eingestellten Teilen der Gesellschaft – eine allenfalls langsame und ggf. unvollständige Ablösung dieser Muster gegeben haben. Entsprechendes gilt auch für die DDR, in der sich der Sexual- und Sittlichkeitsdiskurs zwar in einem ideologisch anders geprägten Umfeld entwickelte, aber ähnliche Ambiguitäten festzustellen sind: Die offizielle Sexualpädagogik und Sexualwissenschaft der DDR zielte auf die „Bildung sozialistischer Persönlichkeiten“ ab. Im Kern zielte sie damit aber auch auf ein konservativ anmutendes Ideal ehelich eingetragener Heterosexualität ab und stellte die Fortpflanzung in den Mittelpunkt.<sup>228</sup> Da das Narrativ „Sexualaufklärung“ im Rahmen des Forschungsprojektes kaum in ostdeutschen Tatsituationen nachgewiesen werden konnte, fokussieren sich die folgenden Ausführungen auf die sexualpädagogische Ratgeberliteratur der alten Bundesrepublik. Dort zeigt sich, welche neuen Ideen und Ansätze zur jeweiligen Zeit in der Diskussion und damit als ernstzunehmender Ansatz der Sexualaufklärung öffentlich sagbar (und zugleich kritisierbar) waren.<sup>229</sup>

Die Entwicklung im Zeitraum von der Nachkriegszeit zur Gegenwart lässt sich grob in Phasen unterteilen. Eine erste Phase von 1950 bis etwa 1962 ist nach den Verwerfungen von Krieg und Nationalsozialismus durch eine neue Bürgerlichkeit und durch konservative Sittlichkeitsideale geprägt. Sexualität, vor allem Äußerungen der kindlichen Sexualität wie Masturbation und Experimentierverhalten, wurden stark tabuisiert. Aufklärungsratgeber aus dieser Zeit stammen zumeist von kirchlich geprägten Autor\*innen und Verleger\*innen. Mehr oder minder überarbeitete Ausgaben der gleichen Autoren wurden noch deutlich nach 1962 herausgegeben.<sup>230</sup> Gerade im

---

<sup>228</sup> Vgl. Zimmermann, Susanne: Sexualpädagogik in der BRD und in der DDR im Vergleich (edition psychosozial), Gießen 1999, 59–61, 84-97; zur Geschichte der sog. „Sexuologie“ in Ostdeutschland vgl. Stumpe, Harald: Die vergessene DDR-Sexualwissenschaft, in: Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.): Die deutschsprachige Sexualwissenschaft. Bestandsaufnahme und Ausblick (Angewandte Sexualwissenschaft 28), Gießen 2021, 299-318.

<sup>229</sup> Vgl. dazu Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 10 f; allg. Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478.

<sup>230</sup> Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 70-74, 96, Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 474.

kirchlich gebundenen Teil der Gesellschaft dürften sie daher noch lange fortgewirkt haben.<sup>231</sup>

Sexualität wurde nach den Ansätzen solcher Ratgeber unter dem Aspekt der Triebbeherrschung gesehen, die als hohe sittliche Aufgabe und als Ziel der elterlichen Moralerziehung zu gelten habe. Sexualität erscheint wie selbstverständlich nur in der heterosexuellen Ehepartnerschaft und mit dem Ziel der Fortpflanzung verbunden. Sexuaufklärung wird im Wesentlichen als Gefahrenabwehr verstanden, als Warnung vor Masturbation, abweichendem Sexualverhalten wie Homosexualität und vor vorehelichem Geschlechtsverkehr.<sup>232</sup>

Die Warnung und Aufklärung müsse dabei von Vertrauenspersonen wie den Eltern, aber auch Priestern (!) ausgehen, denn „falschen Aufklärern“ (z. B. älteren Jugendlichen) wurde immer auch unterstellt, Kinder in Versuchung führen zu wollen.<sup>233</sup>

Ein Teilaspekt der Sexuaufklärung war in dieser Zeit auch die Erziehung zur „Sauberkeit“. Über eine allgemeine und auf den gesamten Körper bezogene Hygieneerziehung verband sich damit auch die Ablehnung all dessen, was als schmutzig zu gelten hatte – im Wesentlichen alles, was Nacktheit oder sexuelle Handlungen betraf.<sup>234</sup>

Ratgeber aus dieser Zeit warnen vor einer vermeintlich frühzeitigen Konfrontation von Kindern mit dem Sexuellen. Zugleich bestärkten sie Eltern vielfach im Gefühl, mit den unangenehmen Gesprächen über Sexualität überfordert zu sein.<sup>235</sup>

Während eine kindliche Sexualität in den ausgehenden 1950er Jahren also geleugnet oder tabuisiert wurde, fand sie in den stärker psychologisch geprägten Ratgebern, die

---

<sup>231</sup> Vgl. Schmidt, Renate-Berenike e. a.: Gelebte Geschichte der Sexualpädagogik, Weinheim 2017, 148-152.

<sup>232</sup> Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 77-82.

<sup>233</sup> Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 74 (mit ausdrücklichem Verweis auf „Priester“ als Vertrauenspersonen in zeitgenössischen Ratgebern), 77.

<sup>234</sup> Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 82.

<sup>235</sup> Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 72; Schmidt e. a., Geschichte, 158-162, 221 f.

zwischen 1962 und 1967 erschienen, eine Anerkennung als eine natürliche Tatsache. Ausdrucksformen kindlicher Sexualität sollten demnach nicht mehr unterdrückt, aber doch im Sinne christlicher Moralvorstellungen unaufgeregt eingehegt werden.<sup>236</sup>

Während dieser Zeitraum somit eine Interimsphase darstellt, brachte der mit der Jahreszahl „1968“ assoziierte Wertewandel stärkere Diskursverschiebungen mit sich: In der jüngeren Generation verbreitete sich eine permissive Sexualmoral, die immer mehr an Lustgewinn als an Fragen von Eheleben und Fortpflanzung orientiert war. Sexuelle „Befreiung“ wurde gerade im politisch linken Milieu als Teil einer gesamtgesellschaftlichen Transformation betrachtet. Kinder sollten diesen Vorstellungen nach keinen gesellschaftlichen Zwängen unterworfen werden. Sexuaufklärung sollte entsprechend detailliert und zum Teil mit fotorealistischem Anschauungsmaterial erfolgen, explizit auch zum sexuellen Experimentieren anregen. Homosexualität wurde in diesem Milieu zunehmend enttabuisiert, während sie in der Breite der Gesellschaft noch als krankhafte Abweichung galt und sogar strafrechtlich verfolgt blieb.<sup>237</sup>

Ältere Formen der Sexuaufklärung wurden als Ausdruck von Gehorsamserziehung kritisiert. Die Einstellung zu Äußerungen kindlicher Sexualität verschob sich bei den Trägern solcher Reformvorstellungen ins Positive.<sup>238</sup> Ein problematisches Extrem fand diese Diskussionen

Es gibt hier ein Spannungsfeld zwischen eigentlich positiven Entwicklungen – dass Sexualität per se als weniger problematisch gesehen wurde, dass Individuen mehr Freiheit zugesprochen wurde, dass auch Jugendliche ihre Sexualität im Idealfall viel weniger restriktiv entwickeln konnten – und der Rechtfertigung von sexualisierter Gewalt an Kindern. Täter nutzten die Liberalisierungsdiskurse der 1970er und es gelang ihnen, diese Debatte zumindest für einige Jahre bis Jahrzehnte zu beeinflussen. Noch in den 1990er Jahren veröffentlichte z.B. der Rowohlt-Verlag das Buch „Der Missbrauch mit dem Missbrauch“, in dem u.a. vom Hannoveraner Professor für Sozialpädagogik Helmut Kentler propagiert wurde, dass Pädosexuelle Erwachsene Kinder lieben würden, ihnen keine Schmerzen zufügen und ihnen nicht schaden. Das Buch hatte zwei Auflagen. Dass die evangelische Kirche Kentler nahe stand, ist bekannt, aber es wäre sicher auch sinnvoll, die Verbindungen in katholische Zirkel zu untersuchen. K.K.

<sup>236</sup> Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 102-109, 122.

<sup>237</sup> Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 127-129, 138-140, 174; vgl. auch Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 475.

<sup>238</sup> Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 130 f.

in einzelnen Stimmen, die sogar eine Legalisierung vermeintlich gewaltfreier Sexualkontakte zwischen Erwachsenen und Kindern forderten.<sup>239</sup>

Auch über die 68er Bewegung hinaus veränderte sich in diesen Jahren der Zugang zur Sexualerziehung. 1968 ordnete die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Sexualaufklärung als schulischen Auftrag ein. Leitlinie war die „Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichem Verhalten“ als Beitrag dazu, „daß die jungen Menschen ihre Aufgaben als Mann oder Frau erkennen, ihr Wertempfinden und Gewissen entwickeln und die Notwendigkeit der sittlichen Entscheidung einsehen“. Vorgesehen war in dieser Hinsicht die Vermittlung biologischen Grundwissens zu Fragen von Fortpflanzung und Gesundheit. Der im Vergleich zur 68er-Bewegung eher konservative Beschluss der Kultusminister war einer Erziehung zu traditionellen Geschlechterrollen und Sittlichkeit verpflichtet. Er zeigt aber, dass die Fragestellung nach kindlicher Sexualität und das Bewusstsein einer notwendigen Auseinandersetzung Teil des politischen Mainstreams war.<sup>240</sup>

Neben dem Elternhaus erhielt somit auch die Schule ein politisch gestütztes Mandat für die Sexualaufklärung. In welcher Form der Beschluss der Kultusministerkonferenz in die schulische Praxis überführt wurde, wird stark von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen der Lehrerschaft abgehängt haben.<sup>241</sup> Ein Teil der konservativen Elternschaft formulierte in der Folge sogar einen scharfen Protest gegen die zurückhaltende Neuregelung, der bis vor das Bundesverfassungsgericht getragen wurde. Dort wurde 1977 festgehalten, dass die Schulen sich wertfrei der Wissensvermittlung annehmen sollten, während die „sittliche“ Sexualaufklärung bei den Eltern bleiben sollte. Die Ausrichtung der Sexualaufklärung im Schulunterricht war

---

<sup>239</sup> Vgl. Baader, Meike Sophia: Der Diskurs um Pädosexualität und die Erziehungs-, Sozial- und Sexualwissenschaften der 1970 bis 1990er Jahre, in: Retkowski, Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 79-81, 72-76; Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 181-183.

<sup>240</sup> Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 133-136, Schmidt, Geschichte, 36 f.; Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 475.

<sup>241</sup> Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 135 f. Die verunsicherte Zurückhaltung bzw. Überforderung vieler Lehrer betonen Schmidt, Geschichte, 37; Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 475.

in der Folgezeit - je nach Bundesland – sehr unterschiedlich geregelt. In der Regel wurde der Erziehungsauftrag allerdings als fächerübergreifendes Prinzip verstanden, das besonders enge Bezüge zum Biologie- und Religions- bzw. Ethikunterricht hatte.<sup>242</sup>

Um 1977 lässt sich parallel zum Rückgang der emanzipatorischen Euphorie in der Gesellschaft auch eine neue Phase im Sexualaufklärungsdiskurs verorten. Literatur zur Sexualaufklärung beschränkte sich in dieser Phase eher auf die biologischen Fragen des Geschlechtslebens, wenngleich sie sich oft stärker an den Aufnahmemöglichkeiten der Kinder orientierte. Kindliche Sexualität wurde in dieser Phase nicht geleugnet oder tabuisiert, allerdings streng von erwachsener Sexualität getrennt – auch eine Reaktion auf die Ansätze zur Verwischung der Grenzen im Gefolge der „sexuellen Befreiung“. In den 1980er Jahren gewannen Aspekte der Gesundheitsfürsorge im Gefolge der ersten HIV-Infektionswellen an Bedeutung. Zugleich griff die Literatur wie schon früher Sorgen und Überforderungsängste der Eltern beim Thema „Sexualerziehung“ auf.<sup>243</sup>

Ab den 1990er Jahren wurden Grenzen und sexuelle Rechte zunehmend wichtigere Themen im Aufklärungsdiskurs. Die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder, auch in ihrer sexuellen Entwicklung wird stärker gewürdigt als der Gedanke, dass Kinder in ihrer Entwicklung zu steuern sind. Diese Tendenz setzt sich bis in die Gegenwart fort, wenngleich Forschende aktuell eher eine „Re-Tabusierung“ des Themas kindlicher Sexualität beobachten.<sup>244</sup>

\*\*\*

Im untersuchten Quellenmaterial finden sich vergleichsweise häufig Vorwürfe, dass Geistliche sexuell übergriffiges Verhalten oder Missbrauchshandlungen als Maßnahmen zur Sexualaufklärung gedeutet hätten. Zumeist berichten Betroffene bei

---

<sup>242</sup> Vgl. Langner, Michael: Katholische Sexualpädagogik im 20. Jahrhundert. Zur Geschichte eines religionspädagogischen Problems (Veröffentlichung des Internationalen Forschungszentrums für Grundsatzfragen der Wissenschaften Salzburg NF 24), München 1986, 252.

<sup>243</sup> Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 194-197.

<sup>244</sup> Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 222-224, 226, 230, Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 475 f.

späteren Meldungen darüber, dass die Beschuldigten ihre Handlungen so begründet hätten.

Auf den ersten Blick erscheint angesichts der distanziert-tabuisierenden Sexualmoral der katholischen Kirche schon die Beobachtung überraschend, dass Geistliche sich relativ häufig in dieser Weise betätigt haben sollen. Kirchliche Beiträge zur Sexualpädagogik gestalteten sich praktisch durchweg repressiv und waren von der Schwierigkeit gezeichnet, Sexualität in konkrete Begrifflichkeiten zu übersetzen. Beispielhaft wäre dafür der am kirchlichen Katechismus orientierte Religionsunterricht. Ausdrücke wie „Wollust“, „Unzucht“ oder „Selbstbefleckung“ waren bewusst unklar gehalten und wurden in ihrer vermeintlich verderblichen Wirkung geschildert.<sup>245</sup> Dementsprechend ist danach zu fragen, warum Geistliche sich Kindern und Jugendlichen ausgerechnet unter dem Gesichtspunkt der Sexualaufklärung nähern konnten.

Möglicherweise bieten drei Aspekte hierfür eine erste Orientierung:

Ein großer Teil der Betroffenen und Zeitzeug\*innen, die im Rahmen des Forschungsprojekt interviewt wurden, wies darauf hin, im Elternhaus nicht oder nicht ernsthaft aufgeklärt worden zu sein.<sup>246</sup> Das Fehlen einer Aufklärung im Elternhaus war demnach bis in die 1980er Jahre nicht ungewöhnlich. Das Ende dieses Zeitraums entspricht der Kindheit der jüngsten im Rahmen des Projekts interviewten Betroffenen.

Bei diesen Kindern und Jugendlichen war folglich oft nur ein sehr rudimentäres Wissen über Sexualität vorhanden. Dieser Mangel an Wissen dürfte die Neugier über diese tabuisierten Dinge eher bestärkt haben. Die für Kinder und Jugendliche entwicklungstypische Neugier kann daher ein Risikoverhalten darstellen, das Täter

---

<sup>245</sup> Zu den Schwierigkeiten eines kirchlichen Zugangs zur Sexualpädagogik vgl. Langner, Michael: Katholische Sexualpädagogik im 20. Jahrhundert. Zur Geschichte eines religionspädagogischen Problems (Veröffentlichung des Internationalen Forschungszentrums für Grundsatzfragen der Wissenschaften Salzburg NF 24), München 1986.

<sup>246</sup> Auch mehrere beschuldigte Priester äußerten sich im Rahmen von Begutachtungen in diesem Sinne. Einer gab sogar an, sich als Erwachsener zur Eigeninformation ein „Aufklärungsbuch“ gekauft zu haben.



ausnutzen können.<sup>247</sup> Den Beschuldigten war es in diesem Sinne möglich, das Thema „Aufklärung“ mit Inhalten zu besetzen, die letztlich der eigenen Stimulation dienten.

Durchaus üblich auch das „unbeabsichtigte“ Liegenlassen von pornografischen Heften. M.C.

Der Umstand, dass viele Eltern bis (mindestens) in die 1980er Jahre hinein keinen Zugang zum Thema „Aufklärung“ fanden, legt nahe, dass diese Erziehungsaufgabe für sie schambesetzt und unangenehm war (s. o. die entsprechenden Ausführungen der Erziehungsratgeber dazu). Angesichts der Respekt- und Vertrauensstellung, die Priester einnahmen und bei der ihnen zugebilligten Kompetenz für die Moral- und Werteerziehung könnte es daher sogar sein, dass die Eltern es begrüßten, wenn der Priester ihnen die „Sexualerziehung“ ein gutes Stück weit ‚abnahm‘, sofern sie von ihren Kindern überhaupt etwas über derartige Annäherungen erfuhren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die häufig zu beobachtende Verknüpfung des Narrativs der Sexualaufklärung mit Kontakten, die sich im Rahmen von Beichte und bei der schulischen Lehrertätigkeit von Priestern ergeben haben. Vor diesem Hintergrund sind die verschiedenen Erscheinungsformen des Deutungsmusters „Sexualaufklärung“ im Zeitverlauf zu betrachten.

Berichte über Handlungen, die als Sexualaufklärung geschildert wurden oder die den Schilderungen nach am ehesten in diesen Kontext zu setzen wären, liegen zeitlich von der unmittelbaren Nachkriegszeit bis in die 1990er Jahre vor. Den deutlichen Schwerpunkt bildet dabei die Zeit der 1950er bis Mitte/Ende der 1970er Jahre. Es liegt folglich nahe, dass die Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit dieses Deutungsmusters davon abhingen, in welchem Maße Kinder überhaupt Sexualaufklärung erfuhren.

Bei der regionalen Verteilung fällt auf, dass nur eines der Beispiele aus dem östlichen Bistumsteil stammt, der zur DDR gehörte. Mögliche Erklärungsansätze – abgesehen von der Überlieferungssituation – könnten in einer anderen sexualpädagogischen

---

<sup>247</sup> Zu „developmental immaturities in self-control“ und dem Fehlen von Wissen und Erfahrung als Aspekten von „risky behaviour“ vgl. Finkelhor, David: *Childhood Victimization. Violence, Crime an Abuse in the Lives of Young People*, New York 2008, 7 f.

Ausrichtung von Schule und Gesellschaft oder im Fehlen eines kirchlichen Schulwesens liegen.

Betroffene berichten oft, dass die Beschuldigten ihre Annäherungsversuche unter dem Motto der Sexualaufklärung an → [Beichtsituationen](#) (bzw. ähnliche seelsorgliche

Die besonders vulnerable Situation der Beichte wird hier ausgenutzt, um Kinder und Jugendliche zutiefst zu beschämen und sexualisierte Gewalt anzubahnen. K.K.

Gespräche) oder Unterrichtskontexte anschlossen. Fast immer leiteten die Beschuldigten in solchen Fällen von ihren Erläuterungen über das Funktionieren des menschlichen Geschlechtslebens über zur Frage, ob der Betroffene schon ‚soweit‘ oder ‚reif‘ sei. Regelmäßig mündete diese Frage zur ‚Überprüfung‘ in den genitalen Missbrauch der Betroffenen, wobei Masturbationshandlungen meist den Einstieg bildeten. In einigen Fällen folgte später auch oraler Missbrauch.

Auffällig ist, dass ausschließlich männliche Betroffene über solche Missbrauchshandlungen mit direktem genitalem Kontakt berichteten. Weibliche Betroffene berichteten insgesamt deutlich seltener über Handlungen, die vom Beschuldigten als „Aufklärung“ hingestellt wurden. Der Körperkontakt war hier weniger intensiv (z. B. auf den Schoß ziehen), die Handlungen an Mädchen blieben in den berichteten Fällen auf der Ebene eines unangemessenen Ausfragens, Erläuterns und ggf. exhibitionistischen Zeigens von Geschlechtsteilen. Schon wegen der sehr kleinen Stichprobe wird man mit Erklärungsansätzen für diesen auffälligen Geschlechterunterschied in diesem Bereich zurückhaltend sein müssen. Vielleicht spielte aber eine unterschiedliche Widerstands- oder Akzeptanzerwartung (auch mit Bezug auf etwaige Mitteilungen an die Eltern) eine Rolle.

Das Deutungsmuster der „Sexualaufklärung“ wurde von einigen Beschuldigten sehr beharrlich vertreten. So berief sich ein Beschuldiger bei einer entsprechenden Konfrontation mit Belästigungsvorwürfen noch Jahrzehnte später darauf, dass es sich bei den fraglichen Kontakten tatsächlich um Gespräche über „Sexualität“ und „die sexuelle Entwicklung“ des Menschen gegangen sei: Er habe „nie die Absicht gehabt, [den 14-jährigen Jungen] sexuell zu belästigen und erst recht nicht ihn zu berühren“,

als er ihn mehrfach bedrängte, seinen Penis zu zeigen. Allerdings gestand der Priester rückblickend eine eigene sexuelle Neugierde ein.

Möglicherweise um den Eindruck eines „Aufklärungsunterrichtes“ zu festigen, setzten die beschuldigten Priester bei ihren Handlungen auch Medien ein. So beklagte sich etwa eine Kirchengemeinde aus Mecklenburg in den 1950er Jahren über ihren sexuell übergriffigen Priester. Ein Beschwerdepunkt war dabei auch, dass dieser in der Jugendstunde der Pfarrei „Nacktbilder mit genauer Erläuterung aller Einzelheiten“ gezeigt habe.

Eine Betroffene aus dem Westen des Bistums berichtet über das Verhalten eines älteren Priesters in den 1970er Jahren. Der Geistliche habe in den Jugendseelsorgestunden unter dem Motto „Was wollen Jungs von Mädchen“ häufig seine „verschwurbelte sexuelle Art“ zum Ausdruck gebracht. Diese Betroffene selbst fragte er auch bei Einzeltreffen zu ihrer pubertären Entwicklung aus und drängte sie, sich explizite Schilderungen und Darstellungen in der Zeitschrift „BRAVO“ anzusehen, die er extra dafür besorgte.

Etwas anders gelagert war der Fall eines Priesters, der einen Jungen Mitte der 1970er Jahre zu „Experimenten“ für ein „Buch über jugendliche Sexualität“ überredete, das er angeblich schreiben wollte. Die „Experimente“ waren Masturbationshandlungen an dem Jungen. Der Geistliche fragte auch andere Kinder und Jugendliche über Jahrzehnte hinweg in der Beichte und bei Seelsorgegesprächen über sexuelle Dinge aus. Seine kirchlichen Vorgesetzten konfrontierten ihn 2010 mit den Vorwürfen über die „Experimente“ in den 1970er Jahren. Zur Begründung gab er an, dass „Liebe, Partnerschaft und Sexualität“ seinerzeit wichtige Themen für Jugendseelsorger gewesen seien. Er habe sich deshalb entsprechende Bücher gekauft, „auch solche, die Sex mit Kindern vertraten“. Diese Bücher hätten ihn bei seinen Taten stark beeinflusst.

Haben ihn die Bücher wirklich beeinflusst, oder haben sie als Rechtfertigung für etwas gedient, was er ohnehin getan hätte? Ohne diese Bücher hätte er sich vermutlich eine andere Rechtfertigung gesucht. K.K.

Auffällig ist die Frage der Sexualaufklärung schließlich auch in institutionellen Kontexten wie Heimen oder Internaten, wo die Eltern für diese Erziehungsaufgabe weitgehend ausfielen. Einige Geistliche füllten dieses Vakuum und begingen unter diesem Deckmantel zum Teil schwere Missbrauchstaten. So berichten etwa verschiedene Betroffene aus einem Kinderheim darüber, dass ein junger Priester in den 1950er Jahren häufig „Hygienekontrollen“ im Intimbereich vornahm und die Kinder beim Waschen beaufsichtigte. Diese Handlungen unter dem Signum der ‚Gesundheitserziehung‘ bildeten dann die Vorstufe zu schwerwiegenden Missbrauchshandlungen bei anderen Gelegenheiten. Konfrontiert mit diesen Vorwürfen sagte der Geistliche mehr als 50 Jahre später, dass diese Handlungen in einem familiär-pädagogischen Ansatz des Heimes gesehen werden müssten.

Ähnlich agierte ein Geistlicher, der in diesem Zeitraum als Lehrer an einem kirchlichen Internat tätig war und Jungen bei Unterweisungen zur Intimhygiene missbrauchte, für die er sie extra in seine Privaträume bestellte.<sup>248</sup> Bezeichnend ist an diesem Beispiel, dass ein ehemaliger Schüler diesen Lehrer noch über

50 Jahre später in Schutz nahm, nachdem er von Vorwürfen seiner früheren Mitschüler erfahren hatte. Er habe die gleichen Handlungen nicht als missbräuchlich erlebt, sondern vielmehr als ‚gute Aufklärungsarbeit‘, die sonst niemand geleistet hätte. Das Beispiel zeigt deutlich die Langlebigkeit und Wirkmacht entsprechend etablierter Deutungsmuster.

Diese Einschätzung darf nicht dazu führen, die Berichte der anderen Betroffenen abzutun und die Handlung zu bagatellisieren. Die gleiche Handlung kann aus vielen Gründen anders bewertet werden. Tatsächlich ist auch möglich, dass es sich zumindest in Details um unterschiedliches Verhalten durch den Geistlichen handelte. Letztendlich muss sich eine verantwortungsbewusste Institution die Frage stellen: Welches Verhalten ist für uns überhaupt grundsätzlich angemessen? Können wir es gutheißen, dass ein erwachsener Geistlicher ihm schutzbefohlene Kinder oder Jugendliche in der Intimhygiene praktisch unterweist? Man kann sich kaum eine Konstellation vorstellen, in der diese Frage bejaht würde. K.K.

---

<sup>248</sup> Nur wenige Jahre später gab es an der gleichen Schule einen weiteren Geistlichen, der Jungen unter der Begründung missbrauchte, er müsse ihre sexuelle „Reife“ überprüfen oder sie aufklären. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass sich die beiden beschuldigten Geistlichen bei ihren Taten beeinflusst haben.

Wie in dem oben beschriebenen Fall aus dem Kinderheim bildete der „Aufklärungsunterricht“ hier bei vielen Betroffenen nur die Vorstufe zu noch schwerwiegenderen Missbrauchshandlungen. In beiden Fällen liegt es nahe, dass der nach außen als vermeintlich ‚harmlos‘ und ‚gut gemeint‘ vermittelbare Aufklärungsansatz dazu diente, die Reaktionen und die evtl. Widerstandsfähigkeit der Betroffenen zu testen.

In den geschilderten Beispielen diente Sexuaufklärung als verschleierndes Deutungsmuster für Missbrauchshandlungen. Die Berichte darüber legen nahe, dass diese Verdeckungsstrategie vor allem deshalb funktionieren konnte, weil eine Sprechfähigkeit über Sexualität fehlte: Auf Seiten der Betroffenen konnte das Vorgehen sowohl Neugier als auch Überforderung produzieren, weil kaum anderes Wissen über Sexualität vorhanden war. Gegenüber dem Umfeld (Eltern, aber v. a. in Heimen und schulischen Kontexten) und vielleicht auch als Strategie der Selbstrechtfertigung konnte das vermeintliche Bemühen um eine ‚Aufklärung‘ der Kinder und Jugendlichen zu einem harmlosen Eindruck beitragen. Für den katholischen Bereich ist zudem die Verknüpfung mit Aspekten der Beichte und des (Religions-)Unterrichts zu beachten.

## **2. Prügelstrafe**

Die Prügelstrafe als Akt physischer Gewaltausübung gegen Kinder und Jugendliche hat große Bedeutung für die narrative Einkleidung von sexualisierter Gewalt. Die Gewalthandlung wird dabei nach außen und gegenüber dem Betroffenen als Erziehungsmittel zur Durchsetzung von Normen oder zur Bestrafung von Fehlern legitimiert.<sup>249</sup>

Die Abgrenzung der Gewaltformen ist dabei mitunter schwierig. Forschung zu sexualisierter Gewalt geht davon aus, dass bei dieser speziellen Gewaltform der Aspekt von (lustvoll erlebter) Machtausübung insgesamt den Aspekt der eigentlichen sexuellen Stimulation überwiegt.<sup>250</sup> Demonstrative Machtausübung dürfte auch bei

---

<sup>249</sup> Vgl. Böhm, Winfried; Seichter, Sabine: Wörterbuch der Pädagogik (18. Auflage), Paderborn 2022, 390, 461 f.

<sup>250</sup> Vgl. Gysi, Jan: Psychotraumatologie in Sexualstrafverfahren, in: Ders.; Rügger, Peter (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt, Bern 2018, 17-34, 19.

Prügelstrafen regelmäßig ein wichtiges Element sein. Hinzu kommt, dass Prügelstrafen im Sinne einer sexuell-sadistischen Absicht auch dann sexuell motiviert sein können, wenn sie nicht ausdrücklich am

Die Beschämung – oft vor den anderen – ist beabsichtigt und Teil der Grausamkeit dieses Rituals. Sie wirkt oft viel länger nach als die körperlichen Schmerzen. Die körperliche Züchtigung ist heute berechtigterweise gesetzeswidrig – Praktiken der Beschämung setzen sich allerdings leider oft fort. K.K.

(unbekleideten) Intimbereich der Betroffenen ausgeführt wurden. Ist dies der Fall, liegt eine sexuelle Motivation sehr nahe. Ebenso wird man bei exzessivem Schlagen aus kleinsten oder nichtigen Anlässen von einer sexuell-sadistischen Motivation ausgehen können.

Die Diskussion über ein Verbot der Prügelstrafe wurde – v. a. mit Blick auf die Schulen – schon seit der Wende von 19. zum 20. Jahrhundert zu einem breiteren Diskurs. Die Ausübung von Körperstrafen durch Lehrer\*innen war zwar an Grundsätze einer „Verhältnismäßigkeit“ gebunden, die praktische Durchsetzung und Kontrolle dieser Grenzen aber sehr fallabhängig. Gleiches gilt auch für eine etwaige Bestrafung in den seltenen Fällen, in denen es zu Gerichtsverhandlungen kam. Bezeichnenderweise gab es aber schon im Kaiserreich und in der Weimarer Republik einige Fälle von aufsehenerregenden Prozessen gegen Lehrer. Für besonderes Interesse sorgte dabei jeweils die Diskussion, ob hinter deren Prügelexzessen sexuell-sadistische Motive lagen.<sup>251</sup>

Die strafende Gewalt durch den Familienvater entzog sich einer Kontrolle noch stärker als bei den Lehrer\*innen. Körperstrafen waren ein verbreitetes und in der Gesellschaft breit akzeptiertes Mittel der Erziehung. Daran änderten auch zunehmende Eingrenzungen und Verbote in der Praxis nur langsam etwas. Im hier relevanten Kontext ist auf folgende Etappen hinzuweisen:

---

<sup>251</sup> Vgl. dazu Dudek, Peter: „Liebevolle Züchtigung“. Ein Mißbrauch der Autorität im Namen der Reformpädagogik, Bad Heilbrunn 2012. Ohne strafrechtliche Konsequenzen blieb eine sehr viel frühere Skandalaffäre um einen Theologieprofessor, vgl. Schmiesing, Jürgen: Der ‚Fall Hähnlein‘ und die Katholisch-Theologische Fakultät Würzburg um das Jahr 1865, in: Bünz, Enno e. a. (Hrsg.): Kirche, Glaube, Theologie in Franken (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 81), Würzburg 2022, 571-585.

1949 verbot die DDR die Prügelstrafe insgesamt. Analog zur Entwicklung im Westen ist davon auszugehen, dass sie damit selbstverständlich nicht sofort aus der pädagogischen Praxis verschwand. Allerdings waren Körperstrafen damit kriminalisiert, was Betroffenen ggf. auch ein juristisches Vorgehen eröffnet hätte.<sup>252</sup>

Für westdeutsche Schulen wurde die Prügelstrafe erst 1973 abgeschafft (mit der Ausnahme Bayerns im Jahr 1983). Im familiären Bereich bezeichnete erst eine Gesetzesänderung von 1998 Gewalt durch Eltern als unzulässig, im Jahr 2000 folgte ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die gesellschaftliche Akzeptanz von Körperstrafen in der Erziehung hatte in diesem Zeitraum bereits abgenommen, wobei sie in der Bevölkerung nach Erhebungen von Erziehungswissenschaftlern bis heute verbreitet ist.<sup>253</sup>

Von dieser gesellschaftlichen Akzeptanz war es nun abhängig, mit welchem Widerstand Geistliche rechnen mussten, die in dieser Weise gegenüber Kindern und Jugendlichen übergriffig wurden. Wenngleich ihnen so ein Bestrafungsrecht früher allenfalls im Rahmen einer Tätigkeit als Lehrer zugekommen wäre, bekleideten sie eine vergleichbare Autoritätsstellung und vertraten einen Erziehungsanspruch. Deshalb konnten auch die Geistlichen darauf rechnen, dass die Betroffenen und ihr Umfeld die Taten dulden würden, wenn sie sie als Prügelstrafe einkleideten.

\*\*\*

Im Rahmen dieser Studie wurden verschiedene Berichte über physische Gewalthandlungen von Klerikern ausgewertet, die zum Teil ausdrücklich als Prügelstrafen erklärt wurden oder bei denen eine solche Einordnung naheliegt. In zwei verschiedenen Fällen zwang der Beschuldigte mitunter auch andere Personen, diese Gewalthandlungen stellvertretend zu vollziehen.

Zeitlich beziehen sich die Vorwürfe fast alle auf die Zeit von den 1940er bis Mitte der 1970er Jahre. Auf den ersten Blick liegt somit nahe, dass ein Zusammenhang mit dem

---

<sup>252</sup> Hinsichtlich des Zugangs zur Strafverfolgung ist hier die besondere Situation der Katholiken in der DDR zu beachten.

<sup>253</sup> Vgl. Böhm, Winfried; Seichter, Sabine, Wörterbuch der Pädagogik (18. Auflage), Paderborn 2022, 390.

Verbot der Prügelstrafe für Lehrer\*innen bestehen könnte. Allerdings fielen die „Strafmaßnahmen“, die für die späteren Zeiträume berichtet werden, nicht in Schulzusammenhänge, sie betrafen stattdessen überwiegend Ministranten. Ein Fall, in dem sadistische Züchtigungen eine große Rolle spielten, lag zudem in der DDR, wo solche Handlungen seit dem Jahr 1949 verboten waren.<sup>254</sup> Forschungsergebnisse für den mecklenburgischen Bistumsteil zeigen aber, dass einige Eltern dort mit Züchtigungen durch Geistliche einverstanden zu sein schienen oder dass sie diese sogar begrüßten.<sup>255</sup>

Grundsätzlich wird aber die sinkende Akzeptanz von Körperstrafen in der Bevölkerung eine Rolle gespielt haben. Bezeichnend ist etwa das Beispiel von politischen und kirchlichen Gemeindegremien, die kurz nach dem westdeutschen Verbot der Körperstrafen im Schulunterricht beim Bistum vorstellig wurden. In der Gemeinde war bekannt geworden, dass ein Geistlicher dorthin versetzt werden sollte, der einige Jahrzehnte zuvor bereits in der Pfarrei eingesetzt worden war. Die Elterngeneration gab an, man sei damals von ihm im Religionsunterricht „gepeinigt“ worden und wolle dies den eigenen Kindern ersparen.

In nur einem Fall berichtet die Betroffene von spontanen blindwütigen Schlägen (begleitet von onanistischen Handlungen), die der Beschuldigte aus nichtigen Anlässen verteilte. In den übrigen Fällen zeigen die Taten vielmehr → [ritualisiert](#) anmutende Elemente. Zumeist gab es hier auch mehrere Betroffene und eine serielle Form der Tatbegehung. Es handelte sich dabei entweder um Initiationsriten im Rahmen der Jugendarbeit oder um Handlungen, die – teils mit großem Aufwand – als Sühnemaßnahmen für „Sünden“ eingekleidet wurden. Ein

Auch Geschenke oder besondere Zuwendung und Aufmerksamkeit sind Teil des planvollen Umgangs der Täter – diese „Zuckerbrot und Peitsche“ Strategie ist besonders manipulativ und bringt die Betroffenen oft in emotionale Abhängigkeit. Das instinktive Bedürfnis nach Bindung, das die Kinder und Jugendlichen spüren, wird so instrumentalisiert. K.K.

<sup>254</sup> Bezeichnend und anlassgebend für weitere Untersuchungen ist der Umstand, dass die Stasi in diesem Fall von den Prügelaktivitäten des Geistlichen wusste, aber nicht juristisch oder erpresserisch gegen ihn vorging.

<sup>255</sup> Vgl. Rinser, Laura e. a.: Abschlussbericht Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, Ulm 2023, 84, 86 f.



solcher ritualisierter Charakter und die damit einhergehende Bevorzugung der Kinder durch Nachtat-Handlungen (Geschenke, Aufmerksamkeit etc.) war ebenso ein Element der Tatverdeckung wie die schlichte Angst, die die brutalen Gewalthandlungen bei den Betroffenen erzeugten.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass das Deutungsmuster der „Prügelstrafe“ primär zur Tatanbahnung von den Beschuldigten ausging und dass es die Betroffenen bzw. auch deren Umfeld zu einer Duldung der sadistischen Handlungen veranlassen sollte. Ein Beschuldigter gab bei einer Konfrontation nach vielen Jahrzehnten zu, sich durch die Taten sexuell stimuliert zu haben. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Deutungsmuster auch zur Selbstberuhigung der Beschuldigten wegen ihrer Handlungen beitrug. Denkbar wäre auch, dass das Prügeln zur Vorbereitung anderer Taten sexualisierter Gewalt eingesetzt wurde, etwa, um entsprechende Angst zu verbreiten oder um den zu erwartenden Widerstand beim Betroffenen auszuloten. Im untersuchten Quellenmaterial fehlen allerdings entsprechende Belege.

Die Zeit- und Generationenabhängigkeit von Deutungsmustern sexualisierter Gewalt zeigt sich hier auch in dem Moment, in dem es um die Aufarbeitung von solchen Fällen extremer Prügelstrafen geht. In der Anfangsphase der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt stammten die kirchlicherseits damit betrauten Personen zum Teil selbst aus einer Generation und aus einem Milieu, in dem solche Körperstrafen üblich waren. Vermutlich ist so eine erkennbare Tendenz zu erklären, auch extreme und höchstwahrscheinlich sexuell-sadistisch motivierte Taten als extreme Ausprägung früher üblicher Praktiken zu ‚normalisieren‘ und damit ein Stück weit zu verharmlosen. So wurde z. B. seitens des Bistums bei einem Vorwurf sexualisierter Gewalt in der Gemeinde verlautbart, bei älteren Vorwürfen gegen den Geistlichen habe es sich „nicht um einen direkten

Es ist grausam, dass Erwachsene Kinder und Jugendliche körperlich „strafen“ dürfen. Selbst wenn dabei keine sexualisierte Gewalt ausgeübt wird, wird ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt, ihre Menschenwürde in Frage gestellt. Kinder und Jugendliche, die körperlich bestraft werden, erfahren, dass ihre Grenzen nicht respektiert werden. Das wiederum erleichtert es Tätern, auch sexuelle Grenzverletzungen zu begehen. Auch darum ist das Recht auf gewaltfreie Erziehung so wichtig. K.K.

sexuellen Missbrauch“, sondern um „Strafmaßnahmen“<sup>256</sup> an Ministranten gehandelt, obwohl die sexuelle Motivation im extern besetzten bischöflichen Arbeitsstab für sexuellen

Hier werden (vermutete) Traumata instrumentalisiert, um schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen neue Traumata zuzufügen. Kein Trauma der Welt rechtfertigt die Ausübung sexualisierter Gewalt. K.K.

Missbrauch ausdrücklich thematisiert worden war. Innerhalb der Bistumsleitung kam man allerdings zu dem verharmlosenden Schluss, dass der Beschuldigte lediglich „rabiāt“<sup>257</sup> gegen Messdiener vorgegangen sei, was ein Sachbearbeiter in einen Zusammenhang mit Kriegstraumata des Beschuldigten brachte. Die Sachbearbeiter des Bistums übernahmen hier das ursprünglich vom Beschuldigten formulierte Deutungsmuster und gestalteten es mit verstärkenden Argumenten aus. Einerseits ist dies vielleicht mit dem Wunsch zu erklären, die brutalen Taten in den Kontext einzuordnen – andererseits ist nicht zu übersehen, dass durch das Ausblenden der sexuell-sadistischen Komponente auch eine „Schadensbegrenzung“ für das Ansehen der Kirche betrieben werden sollte.

Im hier untersuchten Feld meldete nur eine verhältnismäßige geringe Zahl von Betroffenen körperliche ‚Bestrafungen‘ als Form von sexualisierter Gewalt. Meist erfolgten diese Meldungen auch nur deshalb, weil es parallel zu den Prügelstrafen Handlungen mit eindeutig sexuellem Bezug gab oder weil der prügelnde Geistliche von anderen Personen wegen sexualisierter Gewalt beschuldigt worden war. Es ist also denkbar, dass viele Betroffene derartige sadistische Gewalterfahrungen bis heute als etwas einordnen, das in ihrem Generationenzusammenhang verhältnismäßig ‚normal‘ war oder dass sie allenfalls das Unglück hatten, an einen ‚besonders schlimmen Schläger‘ geraten zu sein. Das Narrativ der „Prügelstrafe“ war zur Tatzeit ein wirksames Instrument zur Begehung, Verdeckung und Relativierung von sexualisierter Gewalt. Die häufig zu beobachtende Relativierung von physischer Gewalt in Erziehungskontexten spricht dafür, dass es diese Funktion auch heute noch erfüllen kann.

---

<sup>256</sup> Der Begriff ist im Text des Bistums durch Anführungsstriche hervorgehoben. Ob diese eine Distanzierung vom Begriff implizieren, ist nicht direkt ersichtlich.

<sup>257</sup> Auch in diesem Fall ist nicht klar, was die Anführungszeichen in der Vorlage ausdrücken sollen.

### 3. Medizinische Hilfeleistungen

Ein Alltagsverständnis von medizinischen Hilfeleistungen – und ein solches Alltagsverständnis ist in diesem Kontext durchaus relevant – umfasst mehrere voneinander zu unterscheidende Dinge. Es trägt aber zu einem übersichtlichen Referenzrahmen bei, wenn diese unterschiedlichen Hauptaspekte kurz umrissen werden.

So ist in einem ersten Schritt sicherlich an die professionellen Behandlungsmaßnahmen durch die Angehörigen von Gesundheitsberufen zu denken (Ärzt\*innen, Pflegekräfte, Therapeut\*innen, Sanitätspersonal). Diese Berufsgruppen sind in diesem Bereich privilegiert, eine Vielzahl komplexerer Hilfeleistungen ist auch allein diesen Berufen und damit Menschen mit einer entsprechenden Qualifikation und/oder Erlaubnis vorbehalten.<sup>258</sup>

In zweiter Linie sind unter dem Stichwort der „Ersten Hilfe“ Sofortmaßnahmen im Notfall zu nennen. Zu diesen Hilfeleistungen ist wiederum – zumindest nach deutscher Rechtslage – jeder Mensch nach den vorliegenden Umständen verpflichtet.<sup>259</sup>

Unter den alltäglichen medizinischen Hilfeleistungen lassen sich mit Blick auf den hier relevanten Themenkreis vor allem solche Handlungen zählen, die sich aus der Personensorge der Erziehungsberechtigten ergeben. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind auch über den akuten Notfall hinaus verpflichtet, für die Gesundheit von Minderjährigen Sorge zu tragen. Zu denken ist hier an vielfältige Aspekte z. B. der Wundversorgung oder der Pflegebehandlung bei unkompliziert verlaufenden „Kinderkrankheiten“, die zum Alltag familiären Zusammenlebens gehören.

Im hier vorliegenden Zusammenhang geht es allerdings um Handlungen, die von Personen ausgehen, die allenfalls – z. B. als Organisatoren einer kirchlichen Ferienfreizeit – die Aufsichtspflicht über Minderjährige übernommen haben. In der

---

<sup>258</sup> Zur historischen Entwicklung und Abgrenzung von nicht anerkannten Heilberufen vgl. Faltin, Thomas: Art. Kurfuscher, Scharlatan, in: Gerabek, Werner E., e. a. (Hrsg.): Enzyklopädie Medizingeschichte, Berlin / New York 2005, 815 f.

<sup>259</sup> Vgl. § 323c StGB.

Regel sind es Handlungen, bei denen auch die unmittelbare Notwendigkeit (im Sinne eines „Notfalls“) und die Einwilligung der ‚Behandelten‘ fraglich scheinen muss.

\*\*\*

Medizinische Hilfeleistungen sind ein weiteres Beispiel dafür, wie sexualisierte Gewalt in vermeintlich akzeptables Verhalten eingekleidet wird. Abgesehen von Sonderfällen<sup>260</sup> werden solche Handlungen vor allem aus den Kontexten von

Sicherlich wurde hier auch strategisch ausgenutzt, dass keine oder nur wenige andere Erwachsene in der Nähe waren. Die Kinder und Jugendlichen fühlten sich eventuell besonders eingeschüchtert und waren den übergriffigen Geistlichen so noch abhängiger gegenüber – vor allem diejenigen, die tatsächlich krank oder verletzt waren und Schmerzen hatten. K.K.

Ferienlagern und Freizeitaktivitäten berichtet, in denen die beschuldigten Geistlichen sich als Sanitäter oder Gesundheitspflegende betätigten. Medizinische Hilfeleistungen ermöglichten so die Herbeiführung von übermäßig engem Körperkontakt mit den Betroffenen in einer Art und Weise, die ggf. auch dem Umfeld gegenüber vertretbar erscheinen konnte. Die tatsächlich oder nur vermeintlich erforderliche Intimität und die fehlende Erfahrung mit deren üblichen Grenzen schirmten das Tathandeln zusätzlich gegen Aufdeckung ab.

Gemeint sind hier aus nachvollziehbaren Gründen keine komplexen medizinischen Dienste, die ohne Zweifel Angehörigen von professionellen Heilberufen vorbehalten sind. Es handelt sich vielmehr um kleinere Behandlungen wie das Verabreichen von Zäpfchen, das Eincremen mit Salben, Massagen oder bestimmte eingehende körperliche Untersuchungen zu angeblich diagnostischen Zwecken im Rahmen der Ersthilfe oder Abklärung von Erkrankungen. Im Wesentlichen umfassten die übergriffigen Handlungen also Dinge, die aus dem Spektrum häuslich-familiärer Gesundheitspflege bekannt sind und die dort auch nicht weiter kritisch betrachtet würden. Zu unterscheiden sind schließlich noch Handlungen, die der Beschuldigte an anderen vornimmt und Handlungen an seinem eigenen Körper, zu denen er andere

---

<sup>260</sup> So gibt es unklare Berichte über Behandlungen/Untersuchungen durch einen Geistlichen, die vielleicht auf ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Familie zurückzuführen sind. Andere Betroffene beschreiben bei dem gleichen Geistlichen ähnliche Untersuchungshandlungen, die aber unter dem Aspekt der → [Sexualaufklärung](#) eingeführt wurden.

auffordert. Zu beiden Formen liegen mehrere Berichte aus unterschiedlichen Fällen vor.

Das Deutungsmuster der medizinischen Hilfeleistungen findet sich sowohl im Zusammenhang mit der Tatbegehung (Begründungsnotwendigkeit für körperliche Kontakte) als auch bei der späteren Rechtfertigung, wenn körperliche Kontakte von dritter Seite als sexualisierte Gewalt bezeichnet wurden. So gab ein Beschuldigter in einer polizeilichen Vernehmung an, er habe mit den Berührungen nur zur Intimhygiene erziehen

Es ist zu vermuten, dass der Missbrauch im Rahmen einer medizinischen Situation potenziell weitreichende Folgen für die Gesundheit der Betroffenen haben kann: Möglicherweise meiden zumindest einige Betroffene noch lange ärztliche Untersuchungen und es kommt zu verzögerten Diagnosen oder Behandlungen. K.K.

(→ [Sexualaufklärung](#)) und den Betroffenen davor bewahren wollen zu frieren. Ein anderer Beschuldigter begründete körperliche Distanzverletzungen mit medizinischen Hilfeleistungen und verwies diesbezüglich auf eine frühere militärische Sanitätsausbildung – eine akute Notwendigkeit für solche Hilfeleistungen bestand jedoch nicht, die Betroffene war auch zur Eigenfürsorge fähig.

Andere Betroffene berichten von Untersuchungen, etwa wegen angeblicher oder tatsächlicher Infektionskrankheiten. Die Untersuchungen bezogen sich aber z. B. unnötig auch auf den Intimbereich und ergänzten in einigen Fällen auch ein weitergehendes Repertoire von Missbrauchshandlungen, für das der Täter andere Deutungsmuster nutzte.

Das Narrativ der „medizinischen Hilfeleistungen“ ist zunächst ein Narrativ zur Tatanbahnung, das in der Regel auf vorher geäußerte körperliche Beschwerden der Betroffenen aufsetzt. Der Täter wird somit scheinbar nur reaktiv tätig. Betroffene berichten allerdings auch von ‚aufdringlichen‘ Behandlungsangeboten bei geringsten

Anzeichen von körperlichen Beschwerden, die auch für jüngere Kinder leicht durchschaubar waren.<sup>261</sup>

Auffällig sind die Örtlichkeiten der „medizinischen Hilfeleistungen“: Sofern der Beschuldigte diese an anderen vornahm, handelte es sich in der Regel um Ferienlager oder andere Freizeitaktivitäten. Es fällt auf, dass zwei Beschuldigte, die dieses Narrativ oft zur Begründung ihrer übergriffigen Körperkontakte verwendeten, derartige ‚Behandlungen‘ in Ferienlagern gewissermaßen zur ‚Chefsache‘ erklärt hatten.

In den (selteneren) Fallkonstellationen wiederum, in denen Beschuldigte Kinder und Jugendliche darum baten, an ihnen medizinische Hilfeleistungen (v. a. Eincremen/Massagen) vorzunehmen, handelte es sich bei den Tatorten um die Privaträume des Geistlichen. Die Handlungen, die auch hier auf den ersten Blick wohl an gängige und harmlose Hilfeleistungen z. B. im Familienkontext erinnern mochten, dienten durch die Ausdehnung auf den Intimbereich oder durch damit verknüpfte Überrumpelungsversuche unverkennbar der sexuellen Befriedigung des Beschuldigten.

Auffallend ist, dass Beschuldigte im Rahmen von Konfrontationen auch bei großem zeitlichem Abstand darauf beharrten, es habe sich nur um harmlose medizinische Hilfeleistungen gehandelt – selbst dann, wenn sie übergriffiges oder missbräuchliches Handeln in anderen Konstellationen zumindest in Teilen eingestanden.

#### **4. Übernahme familiärer Funktionen**

Die Frage nach den Umständen, unter denen sexualisierte Gewalt durch Kleriker als Übernahme von familiären Funktionen umgedeutet wurde, lenkt zunächst den Blick auf die Bedeutung und historische Entwicklung des Familienbildes. Über alle demographischen Veränderungen und alle Anpassungen ihres soziologischen

---

<sup>261</sup> So verfassten etwa zwei Mädchen einen Beschwerdebrief an den Beschuldigten: Sie wüssten, was er mit seinem ständigen Eincremen mit Erkältungssalbe wirklich bezwecken würde (→ [Einblick „Selbsthilfe unter Freundinnen“](#)).

Erscheinungsbildes hinweg bleibt die Familie ein wichtiges Element gesellschaftlicher Organisation.<sup>262</sup>

Merkmale und Funktionen von Familien unterliegen zeit- und kulturabhängigen Entwicklungen. Dies zeigt schon der zugrundeliegende lateinische Begriff der „familia“, der über die verwandtschaftlichen Verhältnisse hinausging und die Hausgemeinschaft definierte. Westliche Industriegesellschaften als der hier relevante Bezugsrahmen sind vor allem durch das Bild der aus Eltern und Kindern bestehenden Kernfamilie geprägt, in den traditionaler geprägten Lebensverhältnissen dieser Gesellschaft ggf. noch mit ebenfalls im Haushalt lebenden Großeltern.

Als „Normalitätsentwurf“ dieser Kernfamilie war lange das Ehe-Verhältnis von Vater und Mutter mit den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern maßgeblich. Als defizitär galt hingegen das (dauerhafte) Fehlen eines Elternteils, vor allem in Folge zerfallener Partnerschaften. Die Rollenverteilung in „normalen“ Familien entsprach Geschlechterstereotypen mit dem männlichen „Ernährer“ und „Hausherr“ auf der einen und der Hausfrau und Erzieherin auf der anderen Seite, wenngleich der Zuverdienst bzw. die Mitarbeit der Ehefrau vielfach eine notwendige Realität war. Die Normalitätsvorstellungen (unabhängig von den tatsächlich gelebten Realitäten) wandelten sich in der breiteren Bevölkerung erst ab den 1970er Jahren.<sup>263</sup> Abweichung von diesen Normalitätsvorstellungen wurden leicht mit einer Dysfunktionalität der Familie in Verbindung gebracht (das Fehlen der ‚starken Hand‘ des Vaters bzw. des ‚Ernährers‘, Fehlen oder Überforderung der ‚ordentlichen Hausfrau‘, keine ‚häusliche Ordnung‘).

---

<sup>262</sup> Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kann auf eine breite soziologische oder kulturgeschichtliche Einführung in das Familienkonzept verzichtet werden; die folgende knappe Einführung folgt Böhm, Winfried; Seichter, Sabine: Wörterbuch der Pädagogik (18. Auflage), Paderborn 2022, 161 f.; Ecarius., Jutta: Art. Familie, in: Horn, Klaus-Peter e. a. (Hrsg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaften 1, Bad Heilbrunn 2011, 389 f.; Walper, Sabine: Art. Familie, in: Tenorth, Heinz-Elmar; Tippelt, Rudolf (Hrsg.): Beltz Lexikon Pädagogik, Weinheim 2007, 240 f.

<sup>263</sup> Da für den hier vorliegenden Zusammenhang gerade dominierende Normalitätsvorstellungen relevant sind, wird auf das breite Spektrum anderer Familienentwürfe und -realitäten nicht näher eingegangen.

Als Reaktion auf die tatsächliche oder unterstellte Dysfunktionalität der Familie, insbesondere beim zeitweiligen Ausfall der Eltern oder bei extremer wirtschaftlicher Not, wurden bereits vor langer Zeit öffentliche oder kirchliche Angebote zur Familienhilfe und zur Unterstützung etabliert. Andere Formen sind Pflegschaften für Kinder bzw. Institutionen wie Kinder- und Jugendheime mit dem Ziel einer dauerhaften Unterbringung oder der Vermittlung zur Adoption. Die starke Präsenz der Kirche in diesen sozial-caritativen Unterstützungsbereichen und die Rolle von Priestern als Seelsorgern in krisenhaften Situationen (sowie der damit verbundene Zugang zu Familien) verweist auf wichtige Kontaktstellen zwischen kirchlichen Amtsträgern und Menschen in schwierigen familiären Situationen.

\*\*\*

In den untersuchten Fällen findet sich eine größere Zahl von Beispielen dafür, dass Priester ihren engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen damit rechtfertigten, dass sie quasi-familiäre Funktionen übernahmen bzw. dass auch das Umfeld diese Begründung akzeptierte und vertrat. Eine starke Konjunktur dieses Begründungsmusters lässt sich in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten erkennen. Hierbei wird die wirtschaftliche und psychosoziale Notsituation vieler Menschen sowie die damals große Zahl von (Halb-)Waisen infolge der Kriegsverluste in Betracht zu ziehen sein. Auch in späteren Jahren waren vor allem Kinder aus sozial schwächeren oder nicht näher qualifizierten „schwierigen“ Verhältnissen die Zielgruppe solcher Kontaktaufnahmen. In einigen Fällen handelte es sich dabei vor allem um Kinder sog. „Gastarbeiterfamilien“. Häufig finden sich derartige Deutungen der Kontakte auch in

Hier zeigt sich wieder einmal die Definitionsmacht der Kirche: Sie entscheidet, was das Familienbild ist. Familien der Arbeiterschicht werden abgewertet, weil die Frau und Mutter arbeitet. Insbesondere alleinerziehende Mütter werden als Problem gesehen. Diese Stigmatisierungen verstärken die Abhängigkeit von Frauen, für die dann die Hürde, einen gewalttätigen Ehepartner zu verlassen, noch höher wird.

Unter dem Deckmantel karitativen Engagements übt die Kirche soziale Kontrolle aus und wird zur Wächterin über die angemessene Familiensituation. Sicherlich gibt es Kinder und Jugendliche, bei denen auch richtig entschieden wurde, dass das häusliche Umfeld für sie schädlich war. Aber: Welche Kinder und Jugendliche wurden in Heime gesteckt, obwohl ihre Mutter sie liebte und das bestmögliche für sie tat? Obwohl die Eltern sich mühten und gegen die Armut kämpften? Zeitgleich mussten andere Kinder in „traditionellen“ Familien bleiben, weil man ihnen nicht glaubte, dass dort sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde. K.K.



Heim- oder Internatskontexten, wo der ‚Familien-Ersatz‘ nachvollziehbarerweise eine Rolle spielte.

Grundsätzlich finden sich alle Funktionen von Familie im Rahmen dieses Narrativs wieder. Eine Ausnahme nimmt dabei die „Reproduktionsfunktion“ ein, die notwendigerweise explizit auf sexuelle Kontakte angelegt ist. So berichtete eine Betroffene, dass der Beschuldigte am Ende einer längeren missbräuchlichen Beziehung von ihr verlangt habe, mit ihm ein Kind zu zeugen.

Die übrigen familiären Funktionen, in denen Geistliche besonders enge Kontaktmöglichkeiten zu Kindern und Jugendlichen suchten, überschneiden sich zum Teil miteinander – ganz ähnlich so, wie es im Familienleben zu beobachten wäre. So verschafften Geistliche bedürftigen Familien „caritativ“ materielle Hilfen bei der Ernährung und Ausstattung der Kinder an. Das Überlassen von Kleidung konnte durch das „Anprobieren“ sexuell motivierte Annäherungen verdecken. Zugleich boten Geistliche oft an, mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam Freizeitaktivitäten zu gestalten, was den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aus Geld- oder Zeitmangel nicht möglich war. Häufig berichtet wird etwa über zeitgenössisch seltene Erfahrungen wie Autofahrten, mehrtägige Reisen, Videoabende und Schwimmausflüge. Die finanziellen Möglichkeiten der Geistlichen erlaubten dabei eine für Kinder besonders attraktive Gestaltung. Speziell dort, wo die familiäre Lage etwa durch Todesfälle besonders angespannt war, berichten Betroffene und Zeitzeug\*innen, dass die Eltern bzw.

Auch hier haben die Täter keinerlei Scham: Sie nutzen die Vulnerabilitäten und verwickeln die Betroffenen in emotional höchst komplizierte Muster – die Lüge vor anderen, der Täter sei der eigene Vater ist einerseits ja eine Verleugnung des tatsächlichen Vaters und andererseits ja auch die Herstellung einer emotionalen Verbindung, die umso grausamer ist, wenn sie instrumentalisiert

Eine erzwungene Schwangerschaft ist schwerste sexualisierte Gewalt! Dem jungen Mädchen oder der Frau wird die Kontrolle über den eigenen Körper entzogen, sie soll dem häufig narzisstisch motivierten Willen nach Fortpflanzung des Mannes nachkommen. In der Phantasie des Täters verbleibt er über neun Monate in ihrem Körper. Selbst wenn die das Mädchen/die Frau irgendwann aus der Beziehung befreien kann, ihr Leben ist für immer verändert.

Sicherlich gibt es viele Mütter, die ihre Kinder dann trotzdem genauso lieben und für die auch die Mutterschaft beglückend sein kann, weil natürlich ein Kind niemals Verantwortung für die Umstände seiner Zeugung trägt. Diese Fähigkeit zur Liebe entschuldigt aber nicht das Verhalten der Täter!  
K.K.

Erziehungsberechtigten mit großer Dankbarkeit auf solche Angebote reagierten. Bezeichnend erscheinen auch die Berichte von mehreren Betroffenen, dass sich die Beschuldigten bei Hotelübernachtungen als ihre Väter ausgegeben hätten.

Miteinander verknüpft waren narrative Begründungen, nach denen der Geistliche an der Erziehung der Kinder mitwirkte. Hier zeigen sich auch oft Querverbindungen zu → [Prügelstrafe](#) und → [Sexualaufklärung](#). Ein enger Bezug war damit ebenfalls zur Förderung von Schul- und Berufsbildung gegeben (→ [Unterricht](#)). Von besonderer Bedeutung ist dabei auch die Werbung für den Priesterberuf, die ein enges Verhältnis zwischen dem geistlichen Beschuldigten und interessierten männlichen Jugendlichen begründen konnte. Für ein kirchlich sozialisiertes Umfeld waren gerade diese engen Kontakte kein ungewohnter Anblick: Das Pfarrhaus (bzw. die Wohnung örtlicher Geistlicher) bildete häufig eine Anlaufstelle für Jugendliche mit Interesse am Priesterberuf. Das Kirchenrecht empfahl in solchen Fällen sogar eine entsprechende Fürsorge durch Privatunterricht.<sup>264</sup>

In einigen Fällen entwickelten sich die quasi-familiären Kontakte von Beschuldigten und Betroffenen so eng, dass die Betroffenen (und andere Jugendliche) bei den Priestern wohnten. Zum Teil übernahmen die Geistlichen auch dezidierte Vormundschaften für Kinder. Ein Beschuldigter verwies gar in einer Konfrontation mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt auf die verschiedenen Vormundschaften, die er übernommen habe, um sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen: Seine Kontakte zu Kindern und Jugendlichen seien immer harmlos und familiär gewesen. Unklar ist dabei, ob solche Vormundschaften seinerzeit mit der erforderlichen Genehmigung des Bischofs übernommen wurden.<sup>265</sup> Dass die Bistumsleitung von solchen Vormundschaftsverhältnissen wusste, ist in zumindest einem Fall schon wegen der Wohnlage des Geistlichen mit Bestimmtheit anzunehmen.

Der Blick auf die Außenwahrnehmung zeigt, warum die Übernahme familiärer Funktionen ein Narrativ war, das für Beschuldigte sehr attraktiv sein konnte. So richtete

---

<sup>264</sup> Vgl. dazu Gatz, Erwin: Zur Kultur des priesterlichen Alltags, in Ders. (Hrsg.), *Der Diözesanklerus (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts 4)*, Freiburg 1995, 282-318, 299.

<sup>265</sup> Can. 139 § 3 CIC 1917 bzw. Can. 283 § 4 CIC 1983 schreiben die oberhirtliche Genehmigung vor, wenn Geistliche die Vermögensverwaltung von Laien übernehmen, was bei der Vormundschaft in der Regel der Fall sein wird.

sich ihre Aufmerksamkeit schon grundsätzlich auf Kinder und Jugendliche aus ‚schwierigen Verhältnissen‘. Solchen Kindern und Jugendlichen wäre nach damaligen Maßstäben noch weniger Glauben geschenkt worden als Betroffenen aus besser situierten Verhältnissen, sofern sie Vorwürfe erhoben hätten (→ [Victim Blaming](#), → [Pathologisierung der Betroffenen](#)). Der Anschein caritativen Wirkens ermöglichte nicht nur die Tatbegehung, sondern konnte auch zu einer positiven Fremdwahrnehmung des Priesters beitragen. Ähnliche Effekte wird man für die Selbstrechtfertigung der Beschuldigten unterstellen dürfen.

Pädagogische Beziehungen sind immer von Machtasymmetrien geprägt, alleine schon, weil Erwachsene kognitiv voll entwickelt sind und über mehr Weltwissen verfügen. Es geht darum, die Machtasymmetrie verantwortungsvoll zu gestalten (z.B. über partizipative Elemente) und sie eben nicht für die Befriedigung eigener Bedürfnisse auszunutzen. K.K.

## 5. Unterricht

Der Begriff des „Unterrichts“ bezeichnet die absichtliche, planmäßige und wiederkehrende Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, an dem Anleitende und Lernende beteiligt sind. Auch wenn die Erziehungswissenschaft vor dem Hintergrund breit ausdifferenzierter Lehr-Lern-Konzepte zu Recht auf den hohen gestalterischen Anteil der Lernenden hinweist, ist das Breitenverständnis von Unterricht durch die zentrale Gestaltungsverantwortung des Lehrenden geprägt.<sup>266</sup> Diese Vorstellungen bilden ein grundsätzlich asymmetrisches Lehrer\*innen-Schüler\*innen-Verhältnis ab.

Als primärer Ort des Unterrichts ist selbstverständlich die Schule anzusehen. Daneben existieren aber eine Reihe anderer Formen des außerschulischen Unterrichts, die gerade für den hier vorliegenden Bereich von Bedeutung sind, z. B. musischer Unterricht oder Nachhilfe- und Privatunterricht. Charakteristisch für diese Formen des Unterrichts ist das oft engere Verhältnis zwischen Lehrperson und Schüler\*in, da der Unterricht in der Regel in Kleingruppen oder 1:1-Situationen und oft auch im häuslichen Umfeld stattfindet. Unterricht dieser Form ist typischerweise privat organisiert und trägt daher einen privaten Charakter. Im vorliegenden Zusammenhang ist die Unterscheidung zwischen Nachhilfe- und Privatunterricht zu beachten: Während

---

<sup>266</sup> Vgl. Böhm, Winfried; Seichter, Sabine: Wörterbuch der Pädagogik (18. Auflage), Paderborn 2022, 487 f.; Lüders, Manfred: Art. Unterricht, in: Horn, Klaus-Peter e. a. (Hrsg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaften 2, Bad Heilbrunn 2011, 342 f.; Meyer, Meinert A.: Art. Unterricht, in: Tenorth, Heinz-Elmar; Tippelt, Rudolf (Hrsg.): Beltz Lexikon Pädagogik, Weinheim 2007, 729-731.

die Nachhilfe auf eine Stützung zu schwacher oder abfallender Leistung in Schulfächern abzielt, behandelt der Privatunterricht Inhalte, die im Schulunterricht nicht vermittelt werden. Hier ist etwa an privaten Unterricht in Sprachen wie Latein oder Griechisch zu denken, was früher beim Wechsel zwischen Schulformen erhebliche Bedeutung haben konnte. Sowohl beim Nachhilfe- und Privatunterricht wie auch beim musischen Unterricht (sofern ein echtes Interesse der Lernenden besteht) kann eine besondere Angewiesenheit auf die Lehrperson bestehen.

\*\*\*

Im Feld der untersuchten Tatkontexte zeigen sich verschiedene Versuche, den engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und dabei vorkommende sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe als Formen des „Unterrichts“ zu legitimieren. Dabei ist zwischen zwei Hauptkategorien zu unterscheiden.

Während in einigen westdeutschen Teilen des Bistums vor 1995 der schulische Religionsunterricht durch Priester üblich war, gab es in Schleswig-Holstein und Hamburg andere Regelungen. Im mecklenburgischen DDR-Anteil des Bistums war Religionsunterricht infolge der konsequenteren Trennung von Kirche und Staat keine Angelegenheit der Schule. An diese Stelle trat ein auf Gemeindeebene organisierter Religionsunterricht. Aus solchen Kontexten schulischen oder quasi-schulischen Religionsunterrichts liegen mehrere Zeugnisse vor, dass Geistliche den Unterricht zu indiskreten sexualisierten Fragen oder zum Vorzeigen sexualisierter Inhalte nutzten, wobei sich eine Verknüpfung zum verwandten Narrativ der → [Sexualaufklärung](#) zeigt. Vorgänge dieser Art erstrecken sich von der Nachkriegszeit bis in die 2000er Jahre, wobei freilich die rückläufige Tätigkeit von Klerikern im Religionsunterricht in Rechnung zu stellen ist. Bemerkenswert ist, dass viele dieser Vorfälle zeitnah an die kirchlichen Stellen gemeldet wurden, etwa weil sich Eltern beschwerten. Dahinter ist wohl die früher sehr stark verbreitete Vorstellung zu vermuten, dass sexuelle Inhalte im Unterricht generell unstatthaft sind.

In einigen Fällen, in denen Beschuldigte privat organisierte Unterrichtsformen zur Anbahnung nutzten, gaben sie bei späteren Konfrontationen an, dass sich aus diesem Unterrichtsverhältnis eine intime Beziehung entwickelt habe. Dies ist allerdings

ausschließlich bei weiblichen Betroffenen der Fall. Im Hintergrund solcher Erklärungen wird man auch das Klischee von → „[Liebesbeziehungen](#)“ zwischen (Nachhilfe-)Lehrer und Schülerinnen sehen müssen, das in Form von Literatur und Film eine geradezu popkulturelle Dimension besitzt.<sup>267</sup> Abgesehen von dieser Verschränkung der Narrative → „[Unterricht](#)“ und → „[Liebesbeziehung](#)“ berichten Betroffene auch von mindestens einem Beschuldigten, der sowohl männliche als auch weibliche Kinder und Jugendliche unter dem Deckmantel des → „[Nachhilfeunterrichts](#)“ in seine Wohnung bestellte, um sie dort regelmäßig zu missbrauchen.

Der Unterricht bzw. Nachhilfeunterricht gab Geistlichen die Möglichkeit, vertrauten und auch körperlich nahen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Eine verdächtige Außenwahrnehmung brauchten sie dabei nicht zu fürchten, zumal es gerade bei den „alten Sprachen“ auch eine gewisse Tradition von Nachhilfeunterricht durch Geistliche gab.<sup>268</sup> In der Regel dürfte ein Engagement von Geistlichen als Musik- oder Nachhilfelehrer (unter Begriffen wie „Hilfe“ oder „Förderung“) nach außen eher positiv aufgefallen sein.

Eine „intime Beziehung“ zwischen einem erwachsenen Lehrer und einer minderjährigen Schülerin stellt Gewalt dar. Das Framing als Beziehung und die popkulturelle Romantisierung erschweren auch den Betroffenen das Erkennen der sexualisierten Gewalt. K.K.

### **III. Nähe und Distanz in der Erfüllung seelsorglicher Berufe**

Kleriker haben vor allem durch ihre beruflichen Aufgaben Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sowie zu erwachsenen Personen, die als schutzbedürftig betrachtet werden können. In den folgenden Abschnitten werden verschiedene Deutungsansätze betrachtet, mit denen Handlungen sexualisierter Gewalt als scheinbar harmlose Kontakte oder sogar als Versuche zur vorbildlichen Erfüllung von priesterlichen Aufgaben hingestellt wurden.

---

<sup>267</sup> Als besonders bekanntes Beispiel wäre hier der 1977 entstandene und bis heute umstrittene TV-Krimi „Tatort: Reifeprüfung“ zu nennen, vgl. <https://www.spiegel.de/kultur/tv/nastassja-kinski-will-oeffentliche-entschuldigung-fuer-nacktszenen-in-tatort-reifezeugnis-a-7afb901f-281c-41aa-81cd-2d3bc9530c73> (zuletzt aufgerufen am: 08.08.2024).

<sup>268</sup> Vgl. dazu Gatz, Erwin: Zur Kultur des priesterlichen Alltags, in: Ders. (Hrsg.): Der Diözesanklerus (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts 4), Freiburg 1995, 282-318, 299.